



Schulordnung

vom 01.06.2017

zuletzt geändert laut
Schulkonferenzbeschluss vom 18.02.2026
mit Wirkung zum 02.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen	2
§1 Allgemeine Vorbemerkungen	2
§2 Geltungsbereich	2
§3 Wahrnehmung des Hausrechts.....	2
Zweiter Teil: Einzelregelungen	3
§4 Grundsätze des gemeinsamen Miteinanders	3
§5 Unterrichtsorganisation	3
§6 Absenzen und Entschuldigungsverfahren.....	4
§7 Vertretungsorganisation	5
§8 Schulgelände	6
§9 Außengelände	7
§10 Gebäudeteile.....	7
§11 Klassen-, Kurs- und Fachräume.....	7
§12 Pausen	8
§13 Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit.....	8
§14 Mitbringen von Gegenständen	9
§15 Sucht- und Rauschmittel	9
§16 Elektronische Medien	9
§17 Kommunikation und Information	10
Dritter Teil: Sanktionen	12
§18 Allgemeine Vorbemerkungen	12
§19 Sanktionsstufen.....	12
§20 Sanktionen beim Umgang mit elektronischen Medien	13
§21 Haftung und Versicherungsschutz	13
Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften	14
§22 Kooperationsschulen	14
§23 Inkrafttreten.....	14



Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

§1 Allgemeine Vorbemerkungen

- (1) Die Schulkonferenz des Gymnasium Petrinum fasst gemäß §65 Abs. 23 Schulgesetz NRW (SchG) in Einvernehmen mit dem Schulträger in der vorliegenden Schulordnung Regelungen zu den wesentlichen Fragen des internen Schullebens zusammen.
- (2) Die Durchsetzung der Schulordnung bedarf einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen und Personengruppen.
- (3) Die Schulordnung dient dem übergeordneten Ziel, das gemeinsame Miteinander am Petrinum zu gestalten und durch ordnende Regeln zu Transparenz und Klarheit bei allen Handelnden beizutragen. Durch Rücksichtnahme, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft trägt jeder einzelne in der Schule zu einem harmonischen Miteinander und einem förderlichen Lernklima bei. Respekt und Verantwortung aller Beteiligten und gegenüber allen Beteiligten des Schullebens sind Ausdruck und Grundlage des Selbstverständnisses der Schule, dem alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichtet sind

§2 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle im Bereich der Schule Tätigen, für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, nichtlehrendes Personal, Besucherinnen und Besucher und sonstige Benutzerinnen und Benutzer der Schuleinrichtungen.
- (2) Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände.
- (3) Die Benutzerordnungen für die Sporthallen, die Fachräume, das Tonstudio, das Bistro und die Mensa sind Teile der Schulordnung.

§3 Wahrnehmung des Hausrechts

- (1) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin nimmt das Hausrecht wahr.
- (2) Bei der Wahrnehmung des Hausrechts wird der Schulleiter bzw. die Schulleiterin von den Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin vertreten.



Zweiter Teil: Einzelregelungen

§4 Grundsätze des gemeinsamen Miteinanders

- (1) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben das Recht, ungestört und ohne persönliche Beeinträchtigungen etwa durch körperliche, verbale oder mediale Angriffe zu lernen, zu arbeiten und sich individuell zu entfalten.
- (2) Beleidigungen, Drohungen und Verleumdungen gegenüber dem Nächsten sind in jeglicher Form zu unterlassen. Dies gilt auch für deren mediale Verbreitung.
- (3) Beeinträchtigungen des Schullebens durch Verursachung von Lärm und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet an der Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände aktiv mitzuwirken.
- (4) Gefährdungen anderer sind auszuschließen. Eine besondere Verantwortung ergibt sich insbesondere für die Nutzung des Sportplatzes in den Pausen.
- (5) Für andere Mitglieder der Schulgemeinschaft ist einzutreten und ihnen ist zu helfen, falls ihre Rechte beeinträchtigt werden. Bei Kenntnisnahme von Übergriffen gegenüber Dritten sind Lehrkräfte des Vertrauens oder die Schulleitung umgehend zu informieren.
- (6) Schulische Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (7) Mit Arbeitsmaterialien und Energie ist sparsam umzugehen.
- (8) Bei Gefahren, Auseinandersetzungen, Verstößen gegen die Schulordnung und Unfällen sind die nächsten Aufsichtführenden unmittelbar zu verständigen.
- (9) Die Kleidung ist dem schulischen Leben in angemessener Weise anzupassen. Dazu gehört auch, dass im Unterricht auf das Tragen von Mützen, Kappen und Hüten verzichtet wird. Über Ausnahmen aus religiösen oder anderen Gründen wird im Einzelfall entschieden.
- (10) Kaugummikauen und Essen sind während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt.

§5 Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht erfolgt montags bis freitags zu folgenden Zeiten:
 - 1.Stunde: 08.00-08:45 Uhr
 - 2.Stunde: 08.50-09:35 Uhr
 - 1. Große Pause
 - 3.Stunde: 09:55-10:40 Uhr
 - 4.Stunde: 10:45-11:30 Uhr
 - 2. Große Pause
 - 5.Stunde: 11:50-12:35 Uhr
 - 6.Stunde: 12:40-13.25 Uhr
 - 7.Stunde: 13:30-14:15 Uhr = Mittagspause
 - 8.Stunde: 14:15-15:00 Uhr
 - 9.Stunde: 15:00-15:45 Uhr
 - 10.Stunde: 15:45-16:30 Uhr
 - 11.Stunde: 16:30-17:15 Uhr
 - 12.Stunde: 17:15-18:00 Uhr
 - 13.Stunde: 18:00-18:45 Uhr
- (2) Der Unterricht ist in der Regel in Doppelstunden organisiert. In den Fächern der Fächergruppe I der Sekundarstufe I ist in der Regel eine Mischform aus Einzel- und Doppelstunden vorgesehen.
- (3) Die Fachlehrkräfte, nicht das Klingelzeichen zur Pause beenden den Unterricht.
- (4) Pünktlichkeit bei schulischen Veranstaltungen und ein pünktliches Erscheinen zu den aufgeführten Unterrichtszeiten sind Ausdruck des Respekts, den alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gegenseitig aufbringen. Gehäufte Unpünktlichkeit kann durch erzieherische



Maßnahmen, wie die Nacharbeit des verpassten Unterrichtsinhalts unter Aufsicht nach Schulschluss, und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert werden.

§6 Absenzen und Entschuldungsverfahren

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler sind im Falle einer Unterrichtsabsenz grundsätzlich verpflichtet, sich selbstständig über den verpassten Unterrichtsstoff zu informieren (z.B. Nachfrage bei Mitschülerinnen und Mitschülern) und diesen nachzuarbeiten.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigt ein Erziehungsberechtigter bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vorzugsweise per E-Mail (email@petrinum.schulen-re.de) oder im Ausnahmefall telefonisch das Sekretariat der Schule zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr an einem jeden Tag der Verhinderung (§ 43 SchulG). Bei längerfristigen Absenzen kann die Abmeldung auch für mehrere Tage im Voraus erfolgen. Die Klassen- oder Stufenleitung wird durch das Sekretariat über die Absenz informiert. Bei längerfristigen Erkrankungen ist der Schule spätestens nach 2 Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung zuzusenden und ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Über Absenzen an Tagen mit Klausuren und Klassenarbeiten ist grundsätzlich vorzugsweise per E-Mail (email@petrinum.schulen-re.de) oder im Ausnahmefall telefonisch das Sekretariat der Schule zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr durch einen Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler zu informieren. Ansonsten erlischt die Berechtigung zum Nachschreiben der versäumten Leistungsüberprüfung und diese kann als ungenügende Leistung gewertet werden. Bei Klausuren an Koop-Schulen sind zusätzlich die Koop-Schulen ebenfalls zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr durch einen Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler zu informieren.
- (4) Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit, die eine Fortsetzung des Schulbesuchs in Frage stellt, melden sich die Schülerinnen und Schüler bei den jeweiligen Fachlehrern oder Fachlehrerinnen bzw. im Pausenfall bei den Fachlehrkräften der nächsten Unterrichtsstunde, die entscheiden, ob die Schulfähigkeit weiterhin gegeben ist oder eine Abholung durch die Erziehungsberechtigten, in der Regel zwecks ärztlicher Vorstellung, erfolgen muss. In letzterem Falle erhält der Schüler bzw. die Schülerin im Sekretariat einen Abholzettel, auf dem die Art der Erkrankung und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Unterricht vermerkt ist.
- (5) Nach Beendigung des Schulversäumnisses gemäß Abs. (2)-(4) reichen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung in der Sekundarstufe I bzw. bei den Fachlehrkräften in der Sekundarstufe II ein (§ 43 SchulG). Die Klassenleitung in der Sekundarstufe I bzw. die Fachlehrkräfte in der Sekundarstufe II führen eine Übersicht der versäumten Stunden der Schülerinnen und Schüler ihrer Klassen bzw. Kurse. Die Fachlehrkräfte der Sekundarstufe II leiten die Fehlstundenübersichten ihrer Kurse, nach Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern, zusammen mit den Quartalsnoten an die Stufenleitungen jeweils zum Quartalsende weiter. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind für die Führung des Entschuldigungszettels der Oberstufe selbst verantwortlich. Bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Dies gilt insbesondere bei einer Absenz im Zusammenhang mit Klassenarbeiten und Klausuren.
- (6) Im Falle absehbarer Absenzen, also beispielsweise auch im Fall von Arztterminen, ist vorab eine Beurlaubung schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler zu beantragen. Über den Antrag entscheidet bei Absenzen von bis zu zwei Schultagen die Klassen- oder Stufenleitung. Bei allen anderen Beurlaubungsanträgen und insbesondere bei Beurlaubungsanträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferienzeiten



entscheidet die Schulleitung. Die Beurlaubungen werden von den Beurlaubenden in Webuntis hinterlegt und gelten damit als entschuldigt. Bei Arztbesuchen während der Unterrichtszeit ist nach Beendigung der Absenz eine Bescheinigung des Arztbesuches vorzulegen.

- (7) Bei einer Befreiung vom Sportunterricht über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Attest, über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auch die vom Sport befreiten Schülerinnen und Schüler haben die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.
- (8) Gehäufte unentschuldigte Absenzen können durch erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert werden.

§7 Vertretungsorganisation

- (1) Alle Stundenplanänderungen, Vertretungen, Betreuungen und Raumwechsel werden im Vertretungsplan ausgewiesen. Dieser ist im Schulgebäude über die Monitore in der 1. Etage des Altbaus, in der Pausenhalle im Neubau und im Bistro einsehbar. Ferner erfolgt eine Veröffentlichung über die Petrinum-APP sowie die APP WebUntis.
- (2) In der Sekundarstufe I werden bei Absenzen alle Unterrichtsstunden im Vormittagsbereich (1.-7. Stunde) durch Lehrkräfte vertreten oder betreut. Stundenentfälle und Freistunden sind hier ausgeschlossen. Betreuungen sind in der Regel frühestens ab Klassenstufe 8 zu realisieren.
- (3) In der Sekundarstufe I werden bei Absenzen im Nachmittagsbereich (8.-9. Stunde) alle Unterrichtsstunden in der Regel als eigenverantwortliche Arbeit (EVA) gestaltet. Während dieser besteht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler keine Präsenzpflcht in der Schule. Die Aufgabendistribution obliegt der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die ausgewiesenen Aufgaben in Eigenverantwortung zu bearbeiten. Eine Nichtbearbeitung ist als nichterbrachte und damit ungenügende Leistung im Bewertungsbereich der sonstigen Mitarbeit zu werten.
- (4) In der Sekundarstufe II werden bei Absenzen alle Unterrichtsstunden in der Regel als eigenverantwortliche Arbeit (EVA) gestaltet. Während dieser besteht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler keine Präsenzpflcht in der Schule. Die Aufgabendistribution obliegt der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die ausgewiesenen Aufgaben in Eigenverantwortung zu bearbeiten. Eine Nichtbearbeitung ist als nichterbrachte und damit ungenügende Leistung im Bewertungsbereich der sonstigen Mitarbeit zu werten.
- (5) Das eigenverantwortliche Arbeiten kann in den Sekundarstufen I und II durch Hinweis der Fachlehrkraft an die Vertretungsplanung aufgrund pädagogischer Erwägungen durch eine Betreuung mit Präsenzpflcht in der Schule ersetzt werden. Eine solche Betreuung wird im Vertretungsplan ausgewiesen. Die Schülerinnen und Schüler finden sich im ausgewiesenen Betreuungsraum ein. Die betreuende Lehrkraft kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit mittels einer Anwesenheitsliste und verteilt gegebenenfalls die im Kursraum zu bearbeitenden Aufgaben.
- (6) Lehrkräfte informieren ihrerseits bei Absenzen in der Regel über die Aufgaben, die von den Lerngruppen zu erledigen sind. Diese werden von den vertretenden oder betreuenden Lehrkräften an die Schülerinnen und Schüler weitergeleitet. Die Aufgaben im Rahmen des eigenverantwortlichen Arbeitens werden am zentralen Abholpunkt gegenüber am Lehrerzimmer ausgelegt bzw. den Schülerinnen und Schülern direkt auf elektronischem Wege durch die Fachlehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (7) Sollten im Falle einer Absenz keine Aufgaben zur Bearbeitung vorliegen, obliegt es der Vertretungs- oder Betreuungslehrkraft zu entscheiden, welche Aufgaben aus welchen Fächern oder Fachbereichen von den Lerngruppen zu erledigen sind. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass auch Vertretungs- und Betreuungsstunden ohne vorliegendes Aufgabenmaterial



pädagogisch sinnvoll gestaltet werden und ein möglichst hoher Anteil echter Lernzeit auch in solchen Ausnahmefällen gewährleistet wird. Dabei können insbesondere Vertretungen und Betreuungen in Randstunden zur Bearbeitung von Hausaufgaben oder als zusätzliche Übungszeit in den Kernfächern mittels bereitgestellter binnendifferenzierender Selbstlernmaterialien genutzt werden.

§8 Schulgelände

- (1) Das Schulgelände umfasst als Gebäudeteile den Altbau inklusive Sporthalle C, die Brücke zwischen Neu- und Altbau, den Neubau inklusive der Sporthallen A/B, das Mensagebäude und die Gymnasialkirche.
- (2) Das Schulgelände umfasst als Außengelände den Schulhof I inklusive Sportplatz (Neubau), den Schulhof II (Altbau) und den Schulgarten.
- (3) Zum Herzogswall hin enden das Schulgelände und damit der Geltungsbereich der Schulordnung an den Außentüren und zugehörigen Treppenaufgängen des Gebäudes sowie am Gittertor unterhalb der Brücke zwischen Alt- und Neubau.
- (4) Zur Innenstadt hin enden das Schulgelände und damit der Geltungsbereich der Schulordnung an den Zauneinfassungen des Sportplatzes, des Schulgartens und dem Gittertor am Mensagebäude zur Gymnasialkirche hin.
- (5) Der Heinrich-Bone-Platz vor der Gymnasialkirche ist nicht Teil des Schulgeländes im Sinne dieser Schulordnung.
- (6) Das Schulgelände ist morgens ab 07.00 Uhr geöffnet. Vor Unterrichtsbeginn können sich Schülerinnen und Schüler auf den Schulhöfen sowie im Bistro aufhalten.
- (7) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben bei späterem Unterrichtsbeginn und in Freistunden die Möglichkeit, die Schulhöfe I und II, die Pausenhalle des Neubaus oder das Bistro als Aufenthaltsraum zu nutzen.
- (8) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben bei späterem Unterrichtsbeginn und in Freistunden die Möglichkeit, die Foyers im Altbau, das Bistro oder die historische Bibliothek als Aufenthalts- und Arbeitsraum zu nutzen.
- (9) Das Verlassen des Schulgeländes ist Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der regulären Pflichtunterrichtszeit grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 insbesondere für die Dauer der Mittagspause in der 7. Stunde, wenn in der 8./9. Stunde regulärer Pflichtunterricht folgt.
- (10) Nicht zum regulären Pflichtunterricht zählt die freiwillige Teilnahme an Angeboten des offenen Ganztags und an Arbeitsgemeinschaften im Nachmittagsbereich, so dass in diesem Fall das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause für Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 und 6 gestattet ist. Gesetzlicher Unfallschutz besteht dabei nur auf dem direkten Weg von und zur Schule.
- (11) Schülerinnen und Schüler der Stufen 7-10 dürfen in der Mittagspause der 7. Stunde das Schulgelände zum Zweck der Nahrungsaufnahme verlassen. Gesetzlicher Unfallschutz besteht dabei ebenfalls nur auf dem direkten Weg von und zur Schule.
- (12) Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes in den Absätzen 9-11, etwa zur Realisierung von Unterrichtsgängen, Erkundungen, Befragungen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrperson gestattet.
- (13) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gelten in Anbetracht der Freistundenregelungen und der Kooperationsangebote der Oberstufe keine Einschränkungen hinsichtlich des Verlassens des Schulgeländes.
- (14) Schulfremde Personen dürfen sich auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters aufhalten. Sie haben daher im Sekretariat vorzusprechen.



Schulfremde Personen auf dem Schulgelände sind im Zweifel der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts von Lehrpersonen offensiv anzusprechen.

- (15) Auf dem gesamten Schulgelände darf nur mit Soft- oder Schaumbällen gespielt werden. Ausnahmen sind nach ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrpersonen möglich. Das Spielen und insbesondere Werfen mit harten Gegenständen ist nicht gestattet. Insbesondere ist es verboten, mit Schneebällen zu werfen.

§9 Außengelände

- (1) Es ist vor Unterrichtsbeginn und während der Kernunterrichtszeit bis 14.15 Uhr verboten, das Schulgelände mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen zu befahren.
- (2) Motorfahrzeuge sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen. Auch außerhalb der Unterrichtszeit herrscht Parkverbot für Motorfahrzeuge auf dem Schulhof. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.
- (3) Fahrräder sind an den ausgewiesenen Fahrradstellplätzen abzustellen und aus Versicherungsgründen angemessen gegen Diebstahl zu sichern. Gebäudeeingänge sind freizuhalten.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Außengelände während der Unterrichtszeit ist so zu gestalten, dass andere Mitglieder der Schulgemeinde und insbesondere der reguläre Unterricht nicht durch Lärm gestört werden.

§10 Gebäudeteile

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen die Gebäude morgens betreten, sobald diese durch den Hausmeister bzw. die Hausmeisterin oder andere befugte Personen geöffnet werden, und sich bis zum Öffnen der Klassen- und Kursräume um 7.45 Uhr im Gebäude aufhalten.
- (2) Während der Unterrichtszeit muss auf den Gängen und Treppen angemessene Arbeitsatmosphäre herrschen.
- (3) Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere schädigen oder gefährden oder andere vermeidbar behindern oder belästigen. Insbesondere sind in den Fluren, auf den Treppen und in den Klassenräumen Drängeln, Lärmen und Laufen nicht erlaubt.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht aus den Fenstern hinauslehnen, nicht hinausrufen, nichts hinauswerfen und nicht in geöffneten Fenstern sitzen.
- (5) Für das Aushängen von Plakaten und das Verteilen von Druckschriften ist die Zustimmung der Schulleitung nötig.

§11 Klassen-, Kurs- und Fachräume

- (1) Spätestens mit dem Klingelzeichen zum Stundenbeginn halten sich die Schüler in ihren Unterrichtsräumen auf. Diese Regel gilt auch für die 5-Minuten-Pausen. Sollte 10 Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft anwesend sein, informiert der Klassensprecher oder die Klassensprecherin das Sekretariat.
- (2) Die Sporthallen sowie der Fachraumtrakt des Neubaus und die Kunsträume dürfen nur in Begleitung von Lehrpersonen betreten werden. Die Schülerinnen und Schüler warten auf ihre Lehrkräfte in der Pausenhalle des Neubaus bzw. vor den Biologie- und Kunsträumen.
- (3) Alle Fach- und Kursräume sind nach Verlassen durch die Lehrpersonen zu verschließen. Ebenso sind die Klassenräume nach Verlassen zu verschließen, falls in der Folgestunde kein weiterer Unterricht in diesen stattfindet. Insbesondere zu Pausenbeginn und nach Unterrichtsende sind alle Klassen-, Kurs- und Fachräume zu verschließen.



§12 Pausen

- (1) In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen-, Kurs- und Fachräumen oder in den Aufenthaltsbereichen vor den Fachraumtrakten, Fachräumen und Sporthallen auf.
- (2) Die Pausen dienen der Erholung. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen möglichst ins Freie gehen und zu Beginn der großen Pausen unverzüglich ihre Klassen- und Kursräume verlassen. Diese werden von den unterrichtenden Lehrpersonen abgeschlossen und erst am Pausenende wieder von Aufsicht führenden Lehrkräften aufgeschlossen.
- (3) In Regenspauzen, die durch ein Klingensignal oder eine Durchsage gesondert angekündigt werden, dürfen die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen bleiben.
- (4) Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den großen Pausen in der Pausenhalle des Neubaus, dem anschließenden Gang vor dem Werkraum, dem Foyer im Erdgeschoss des Altbaus oder auf den Schulhöfen I und II sowie im Bistro aufhalten.
- (5) In der 7. Stunde dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler zur Einnahme eines Mittagessens in der Mensa aufhalten.
- (6) Schülerinnen und Schüler sollten ihre Lehrkräfte, die sie am Lehrerzimmer sprechen wollen, nur in den letzten 10 Minuten der großen Pause aufsuchen.
- (7) Den Anweisungen der Aufsichtsführenden ist in jedem Fall Folge zu leisten,

§13 Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit

- (1) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet zur Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände aktiv beizutragen. Dies gilt gleichermaßen für alle Schulveranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes.
- (2) Müll ist stets in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der Schulhausmeister als Vertreter des Schulträgers und die Lehrkräfte sind berechtigt und verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zur Sauberkeit, Ordnung und Beachtung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten. Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin stellt Mülleimer, Müllbeutel, Besen, Handfeger, Kehrbleche und Müllzangen in ausreichender Anzahl bereit.
- (3) Schäden am Gebäude und am Mobiliar, Defekte sowie Fehlbestände an Klassenmöbeln sind unverzüglich beim Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Mängel an digitalen Medien sind an die zuständige Lehrkraft zu melden.
- (4) Die Klassen der Sekundarstufe I sind dafür verantwortlich, dass in ihren Unterrichtsräumen nach Unterrichtsschluss die Stühle an die Tische geschoben und die Fenster geschlossen werden, das Licht ausgeschaltet ist und sich der Raum in einem besenreinen Zustand befindet. Auch die Entsorgung des in den Mülleimern gesammelten Mülls in den Klassenräumen obliegt der Verantwortung der einzelnen Klassen.
- (5) Die Kurse der Sekundarstufe II sind dafür verantwortlich, dass in ihren Kurs- und Fachräumen am Ende jeder Unterrichtseinheit die Stühle an die Tische geschoben und die Fenster geschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und sich der Raum in einem besenreinen Zustand befindet.
- (6) Die Einrichtung eines Ordnungsdienstes für Klassen-, Kurs- und Fachräume ist in allen Klassen und Kursen obligatorisch.
- (7) Für das Außengelände, die Pausenhalle und das Bistro wird wöchentlich eine Klasse der Sekundarstufe I bestimmt, die einen Ordnungsdienst jeweils in den ersten 15 Minuten nach der 2. großen Pause eines jeden Schultages in den genannten Teilen des Schulgeländes versieht. Die eingerichteten Ordnungsdienste sind von den Klassen gewissenhaft, pünktlich und zügig einzuhalten.
- (8) Das Verhalten bei Feuersalarm ist durch Aushang geregelt.
- (9) Während des Unterrichts ist der Toilettengang für Schülerinnen und Schüler - wie auch grundsätzlich während Klassenarbeiten und Klausuren - in der Regel nur einzeln nach



Genehmigung durch die zuständige Fachlehrkraft möglich. Diese Regelung solle der Vorbeugung von Vandalismus und Unordnung innerhalb der schulischen Toilettenanlagen dienen.

- (10) Aus ökologischen Gründen verzichten Schülerinnen und Schüler gänzlich auf den Einsatz von Tintenkillern und Korrekturmäusen.

§14 Mitbringen von Gegenständen

- (1) Es sollten nur die Gegenstände mitgebracht werden, die für den täglichen Bedarf notwendig sind. Das Mitbringen von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass Wertsachen und Bargeld gegen Diebstahl geschützt und möglichst unter Verschluss gehalten werden. Sie müssen die für den schulischen Bedarf notwendigen Wertsachen (z. B. Fahrausweise) daher bei sich tragen. Jacken und Mäntel können mit in den Klassenraum genommen werden. Wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum verlassen, nehmen sie ihre Wertsachen mit in die Fachräume oder in die Umkleidekabinen. Wertgegenstände (Uhren, Fahrausweise) sind beim Sportunterricht mit in die Sporthalle zu nehmen.
- (3) Gegenstände, die Mitgliedern der Schulgemeinschaft schaden können, dürfen in keinem Fall mitgebracht werden.

§15 Sucht- und Rauschmittel

- (1) Der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Zigaretten o. Ä. sowie Cannabis auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Das gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten, E-Shishas und Ähnliches. Es wird dringend empfohlen, die genannten Sucht- und Rauschmittel gar nicht auf dem Schulgelände mitzuführen.
- (2) Volljährige Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Schulgeländes rauchen, haben für die Sauberkeit des von ihnen genutzten Bereichs zu sorgen.
- (3) Auf dem Jubelbalkon über dem Haupteingang des Altbaus darf durch Lehrpersonen und sonstige Angestellte der Schule geraucht werden.
- (4) Über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Mitführens und des Konsums von Alkohol in Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Strengstens untersagt und strafbar im gesamten Geltungsbereich dieser Schulordnung sind der Besitz, der Konsum und das Anbieten anderer Rausch- und Suchtmittel. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und haben zusätzlich schulintern eine Ordnungsmaßnahme, gegebenenfalls die Entlassung von der Schule, zur Folge.

§16 Elektronische Medien

- (1) Unter elektronischen Medien werden im Folgenden alle Geräte mit Zugang zu Mobilfunk oder mobilem Internet oder der Fähigkeit zur Aufnahme oder Wiedergabe von Bild-, Ton-, und Videodokumenten oder der Fähigkeit digitaler Konnektivität (Bluetooth u.Ä.) verstanden.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien im Schulalltag darf andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht stören (z.B. durch lautes Telefonieren oder das Abspielen von Musik und Videos ohne Kopfhörer) und in ihren Persönlichkeitsrechten oder ihrer Privatsphäre einschränken. Insbesondere sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen im gesamten Schulbereich nur mit Genehmigung einer Lehrperson erlaubt. Im Zweifel ist die Schulleitung hinzuzuziehen. Jede Veröffentlichung, Weitergabe und Verbreitung ungenehmigten Materials ist verboten.
- (3) Die Regelungen zum Umgang mit elektronischen Medien sollen der Entwicklung der Schülerinnen und Schülern hin zu einem kritischen Mediengebrauch Rechnung tragen und sehen daher eine Abstufung nach Altersgruppen, orientiert an den den schulgesetzlichen festgelegten Stufen der Sekundarstufe I (Stufen 5-10) und der Sekundarstufe II (Stufen EF-Q2) vor. Insbesondere in der



Erprobungsstufe und zu Beginn der Mittelstufe ist durch unterrichtliche Projekte auf eine kritische Medienkompetenz hinzuwirken.

- (4) Zusätzlich zu den in den folgenden Absätzen festgelegten allgemeinen Regelungen gelten die spezifischen Regelungen des schulinternen MobileDevice(MD)-Konzeptes für schuleigene Leihgeräte, die in unterrichtlichen Kontexten einzusetzen sind.
- (5) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen private elektronische Medien in der Schule nicht benutzen. Sie sind beim Betreten des Schulgeländes auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen, während des gesamten Verbleibs auf dem Schulgelände in der Schultasche aufzubewahren und erst beim Verlassen des Schulgeländes wieder zu nutzen. Auf Anweisung der Lehrkräfte sind insbesondere Smartphones während des Unterrichts in den dafür in den Klassen- und Kursräumen vorgesehen Handytaschen zu deponieren.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen private elektronische Medien in Freistunden auf dem gesamten Schulgelände benutzen. Außerhalb der Freistunden dürfen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in Übereinstimmung mit den Regelungen in Abs. 5 private elektronische Medien in der Schule nicht benutzen. Sie sind in diesen Zeiträumen auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen und in der Schultasche aufzubewahren.
- (7) Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein privates digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
- (8) Schülerinnen und Schüler dürfen in dringenden Fällen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.
- (9) Alle elektronischen Medien sind vor Beginn einer Klausur oder Klassenarbeit in ausgeschaltetem Zustand bei der Aufsicht zu hinterlegen.
- (10) Lehrkräfte können im Einzelfall eine ausdrückliche Erlaubnis für die Verwendung von elektronischen Geräten über die vorgenannten Regelungen hinaus erteilen.
- (11) Im Rahmen von außerschulischen Lernorten, Wandertagen, Klassenfahrten und Studienfahrten, die im Folgenden unter dem Oberbegriff Exkursionen zusammengefasst werden, gelten die obigen Regelungen je nach beteiligter Schulstufe grundsätzlich sinngemäß. Demnach gilt in diesen Kontexten:
 - a) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen elektronische Medien im Rahmen von Exkursionen nicht benutzen. Sie sind zu Beginn der Exkursion auszuschalten und erst zum Ende der Exkursion wieder zu aktivieren.
 - b) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen elektronische Medien im Rahmen von Exkursion außerhalb von Unterrichts- und Lerneinheiten nutzen.
 - c) Über Ausnahme- und Einzelfallregelungen entscheidet die Exkursionsleitung.

§17 Kommunikation und Information

- (1) Offizielle Informationsmedien der Schule neben dem üblichen Schrift-, Email- Fax und Telefonverkehr sind
 -  die Schulhomepage,
 -  der schulische Facebook, Instagram- und Twitter- und Youtube-Auftritt,
 -  die Plattformen IServ und Webuntis inklusive der integrierten Kommunikations- und Informationsfunktionen,
 -  die Monitore im Schulgebäude,
 -  Aushänge am schwarzen Brett im Altbau, an den Stufenbrettern der Erprobungsstufe, Mittelstufe und der drei Oberstufenjahrgänge im Neu- und Altbau sowie in den Schaukästen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II im Neu- und Altbau,
 -  der über die Schulhomepage sowie die Plattform IServ erreichbare Google-Kalender der Schule,
 -  das über die Schulhomepage erreichbare Schuljahr im Überblick,



Der monatliche erscheinenden Terminüberblick und Newsletter „Galliculus“.

- (2) Die Informationsweitergabe der Schule an die Elternhäuser soll in der Regel digital über die in IServ-integrierte Funktion „Elternbrief“, den in IServ-integrierten Messenger oder per Mail erfolgen. Zur reibungslosen Kommunikation sind alle Elternhäuser mit Eintritt in die Schulgemeinschaft in der Regel verpflichtet, Elternzugänge in IServ und WebUntis zu registrieren und diese regelmäßig abzufragen. Informationen mit rechtlichem und insbesondere laubahnrechtlichem Charakter sind auch immer in gedruckter Form postalisch oder über die Schülerinnen und Schüler an die Elternhäuser zu kommunizieren.
- (3) Alle Lehrkräfte der Schule bieten regelmäßige Sprechstunden an. Die Sprechstundenzeiten werden zu Beginn des Schulhalbjahrs auf der Schulhomepage veröffentlicht und können im Sekretariat der Schule erfragt werden. Eine Anmeldung zu einer Sprechstunde über das Sekretariat ist in jedem Fall vorab erforderlich.
- (4) Alle Lehrkräfte der Schule stehen im Rahmen eines allgemeinen Elternsprechtags in jedem Schulhalbjahr zur Beratung bereit. Die organisatorische Struktur des Elternsprechtags wird vorab auf der Schulhomepage veröffentlicht und über die Klassenleitungen an die Schülerinnen und Schüler kommuniziert.
- (5) Die Klassenleitungsteams der Stufen 5 und 6 bieten ferner im Vorfeld des allgemeinen Elternsprechtags einen eigenen Elternsprechttag an. Die organisatorische Struktur dieses Klassenleitungselternsprechtags wird vorab über die Klassenleitungen an die Schülerinnen und Schüler kommuniziert.
- (6) Außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Schule, wie Pflegschaftssitzungen, Sommerfeste und Fachkonferenzen, sind frühzeitig mit der Schulleitung abzusprechen, damit die entsprechenden Termine im Schulkalender hinterlegt und ein Schließdienst mit dem Hausmeister abgesprochen werden kann.



Dritter Teil: Sanktionen

§18 Allgemeine Vorbemerkungen

- (1) Sanktionen in unserer Schule und in einer Lerngruppe werden auf der Basis gemeinsamer Werte ausgesprochen und gemeinsam umgesetzt. Gerade in Lerngruppen, in denen eine Wertehaltung und ein Grundkonsens des sozialen Miteinanders fehlen oder nur uneinheitlich ausgebildet sind, wird durch ein abgestimmtes, gemeinsames und transparentes Agieren ein Wertebewusstsein hervorgerufen und zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung beigetragen. Damit wird sowohl die Klassengemeinschaft als auch jeder einzelne Lernende in der Ausbildung seiner sozialen Kompetenzen gestärkt. Sanktionen helfen im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrags, die Mitglieder der Schulgemeinschaft vor dem Fehlverhalten einzelner zu schützen und beobachtetes Fehlverhalten zu ändern. Auch damit wird zur Entwicklung der Wertehaltung unserer Schülerinnen und Schüler maßgeblich beigetragen.
- (2) Nicht jede Kleinigkeit ist zu sanktionieren. Aber auf regelmäßige und klare Übertretungen, die das gemeinsame schulische Miteinander beeinträchtigen und dem genuinen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Petrinum zuwiderlaufen, muss reagiert werden. Neben Unterrichtsstörungen sind Verstöße gegen die vorliegende Schulordnung, besonders aber verbale und körperliche Übergriffe gegen Mitschülerinnen und Mitschüler, Verunreinigungen, Zerstörungen, unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes und unerlaubter Aufenthalt im Schulgebäude zu sanktionieren. Wenn eine Sanktion wiederholt keinen Erfolg bringt, muss sie eskaliert werden. Ansonsten verlieren alle Beteiligten und die Schule selbst ihre Autorität, so dass das gesamte Wertegerüst der Schulgemeinschaft nachhaltig in Frage gestellt ist.
- (3) Bei Sanktionen und deren Eskalation muss grundsätzlich immer der Einzelfall betrachten werden. Den Schülerinnen und Schülern sollte Gelegenheit zu einer knappen Stellungnahme gegeben werden. Vor einem Elterngespräch sollte die Klassenleitung mit den betreffenden Fachlehrkräften beraten, inwiefern die anvisierte Maßnahme angemessen ist. Bei gravierenden Verstößen können und müssen ggf. Eskalationsstufen übersprungen werden. Um Einsprüchen oder Beschwerden begegnen zu können, sollte im Regelfall eine klare Hierarchie des Vorgehens eingehalten und dieses dokumentiert werden. Grundsätzlich sind spätestens ab der Stufe §19 Abs. 3 alle getroffenen Sanktionen zu dokumentieren und der Klassenleitung zu kommunizieren. Beschwerden über Lehrkräfte sind zunächst im Dialog mit diesen selbst zu klären. Erst dann sollte eine Eskalation zur Stufen- oder Schulleitung erfolgen.

§19 Sanktionsstufen

- (1) Die folgenden Sanktionsstufen sind als erste Orientierung und Richtschnur zu verstehen. Jede Situation muss als Einzelfall eingeschätzt und eine diesem Einzelfall angemessene Sanktion gewählt werden.
 - a) Nach Störungen usw. eine klare Ermahnung als letzte Warnung
 - b) Eine der Situation angemessene Sanktion, individuell vom Lehrenden ausgesucht
 - c) oder eine schriftliche Zusatzarbeit (eine Seite, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten):
 -  Weshalb muss ich schreiben?
 -  Wie sehe ich mein Verhalten jetzt?
 -  Wie werde ich mich zukünftig verhalten?
 - d) Schriftliche Zusatzarbeit wie oben (zwei Seiten, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)
 - e) Schriftliche Missbilligung mit schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
 - f) Ernstes Gespräch I (Teilnehmer: Klassenleitung, betreffende Fachlehrkraft, wenn möglich: Beratungslehrerinnen und -lehrer, Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte)



- g) Ernstes Gespräch II (Teilnehmer: Klassenleitung, betreffende Fachlehrkraft, ein Mitglied der Schulleitung, wenn möglich: Beratungslehrerinnen und -lehrer, Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte)
- h) Teilkonferenz ggf. mit Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß §53 Abs. 3 SchG.

§20 Sanktionen beim Umgang mit elektronischen Medien

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Regelungen in §16 ist das elektronische Gerät an die entsprechende Lehrkraft auszuhändigen und kann nach Unterrichtsschluss, spätestens aber bis 15.45 Uhr bei dem die Präsenzpflcht am jeweiligen Tag wahrnehmenden Mitglied der erweiterten Schulleitung am Sekretariat abgeholt werden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen erfolgt eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die das Gerät dann bis 15.45 Uhr am gleichen Tag oder am Folgetag in der Schule abholen können. Es wird dabei mitgeteilt, dass wiederholt gegen die Schulordnung durch den unerlaubten Gebrauch elektronischer Medien verstoßen wurde und bei einem weiteren Verstoß gegen die Schulordnung erzieherische Einwirkungen gemäß SchulG §53 (2) oder Ordnungsmaßnahmen gemäß SchulG §53 (3) verhängt werden können.
- (3) Im Rahmen von außerschulischen Lernorten, Wandertagen, Klassenfahrten und Studienfahrten, die im Folgenden unter dem Oberbegriff Exkursionen zusammengefasst werden, gelten die obigen Regelungen grundsätzlich sinngemäß. Demnach gilt in diesen Kontexten:
 - a) Bei einem Verstoß gegen die Regelungen in §16 Abs. 9 im Rahmen von Exkursionen ist das elektronische Gerät an die entsprechende Lehrkraft auszuhändigen und wird am Ende der Exkursion (bei maximal eintägigen Exkursionen) bzw. am Ende der Gemeinschaftsaktivitäten des gleichen Tages (bei mehrtägigen Exkursionen) bei der Exkursionsleitung abgeholt.
 - b) Bei wiederholten Verstößen erfolgt eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. In dieser Benachrichtigung wird mitgeteilt, dass wiederholt gegen die Schulordnung durch den unerlaubten Gebrauch elektronischer Medien verstoßen wurde und bei einem weiteren Verstoß gegen die Schulordnung ein Ausschluss von der Exkursion verbunden mit einer Abholung oder Rückfahrt auf Kosten der Eltern erfolgen kann. Weitere pädagogische Maßnahmen können ergriffen werden.
 - c) Weitere Verstöße werden in der Regel mit einem Ausschluss von der Exkursion sanktioniert, verbunden mit einer Abholung oder Rückfahrt auf Kosten der Eltern.

§21 Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Jeder haftet für die von ihm verursachten Schäden und Verluste von Schuleigentum.
- (2) Versicherungsschutz besteht bei allen Schulveranstaltungen sowie auf dem direkten Weg von und zu einer Schulveranstaltung.
- (3) Alle Unfälle während der Schulzeit, auch die bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf dem Schulweg, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- (4) Versicherungsschutz besteht nicht für Güter, die für den unmittelbaren Schulgebrauch nach den Vorgaben des Schulträgers nicht notwendig sind und einen besonderen Wert darstellen. Insbesondere besteht für Handys, Tablets und Laptops kein Versicherungsschutz bei Diebstahl oder Beschädigungen.



Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§22 Kooperationsschulen

- (1) An den kooperierenden Gymnasien gelten die Regelungen der dort geltenden Schulordnungen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Umgang mit elektronischen Medien.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben sich bei Veranstaltungen an Kooperationsschulen eigenverantwortlich mit den dort geltenden Schulordnungen vertraut zu machen und diesen Folge zu leisten.

§23 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Schulordnung tritt nach Beschluss der Schulkonferenz vom 01.06.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die vorliegende Schulordnung tritt an die Stelle der Schulordnung aus dem Jahr 2008, des Sanktionenkonzepts aus dem Jahr 2011, der Regelung zum Umgang mit elektronischen Medien aus dem Jahr 2012, des Vertretungskonzepts aus dem Jahr 2013 sowie der Doppelstundenregelung aus dem Jahr 2016 und fasst diverse aktuell geltende Beschlüsse der Schulkonferenz zusammen.